

1976	Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1976	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 76	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank</b> ..... 7624-1	1245
25. 5. 76	<b>Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz — BeArbThG)</b> .....	1246
21. 5. 76	Verordnung zur Änderung gewerberechtl. und anderer Vorschriften .....	1249
	7100-1, 7126-2, 611-14, 611-14-1, 7104-1, 7104-3, 7104-5, 7105-1, 43-5-1-1, 706-1-1-1	
11. 5. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen 7631-1-4	1252

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 25. Mai 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 465, 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 3171), wird das Wort „sechsfachen“ durch das Wort „zehnfachen“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Gesetz**  
**über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten**  
**(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz — BeArbThG)**

Vom 25. Mai 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**I. Abschnitt**  
**Die Erlaubnis**

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Durch eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung wird die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 nicht abgeschlossen war. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer nachweist.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Krankengymnast oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Erzieher ist mit mindestens einem Jahr anzurechnen.

§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. In der Rechtsverord-

nung kann vorgesehen werden, daß der Schüler bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb der Ausbildung erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen hat.

## II. Abschnitt Zuständigkeiten

### § 6

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 und 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 4 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einer Ausbildung teilnehmen will.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## III. Abschnitt Bußgeldvorschrift

### § 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 oder § 8 Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ oder ohne Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 Satz 1 die Berufsbezeichnung „Beschäftigungstherapeut“, „Beschäftigungstherapeutin“, „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## IV. Abschnitt Übergangsvorschriften

### § 8

(1) Als Erlaubnis im Sinne des § 1 gelten:

1. eine auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen erteilte staatliche Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“,

2. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Höheren Fachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (Ergotherapie) der Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer vor seinem Inkrafttreten begonnenen Ausbildung verliehene Anerkennung als „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut (Ergotherapeut)“ oder „Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin (Ergotherapeutin)“ und

3. eine durch ein Prüfungs- und Anerkennungszeugnis der Städtischen Fachschule für Beschäftigungstherapie in München verliehene Anerkennung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Anerkennung gilt auch als Erlaubnis, statt der Berufsbezeichnung nach § 1 die durch die Anerkennung erworbene Berufsbezeichnung weiterzuführen. § 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Ausbildung als „Beschäftigungstherapeut“ oder „Beschäftigungstherapeutin“, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in § 10 bezeichneten Bestimmungen begonnen worden ist, wird nach diesen Bestimmungen abgeschlossen. Die Anerkennung wird in diesen Fällen ebenfalls nach diesen Bestimmungen erteilt.

(4) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie tätig war, erhält beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Erlaubnis nach § 1, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Prüfung nach diesem Gesetz ablegt.

## V. Abschnitt Schlußvorschriften

### § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 3 etwas anderes ergibt, außer Kraft:

1. die Allgemeine Anweisung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz Berlin über die Ausbildung, staatliche Prüfung und Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 9. Juli 1974 (Amtsblatt für Berlin S. 1052),
2. die vorläufigen Vorschriften des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen über die staatliche Anerkennung von Beschäftigungstherapeuten vom 28. November 1963 (StAnz. für das Land Hessen, S. 1393) mit Ausnahme des § 4,

3. der Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung als Beschäftigungstherapeut und die Errichtung von Lehranstalten für Beschäftigungstherapie vom 24. März 1958 (Nds. MBl. S. 299), zuletzt geändert durch den Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers vom 22. April 1970 (Nds. MBl. S. 477), mit Ausnahme des § 4, und die Prüfungsordnung für Beschäftigungstherapeuten zu Abschnitt IV § 8 Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1958.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Verordnung  
zur Änderung gewerberechtllicher und anderer Vorschriften**

**Vom 21. Mai 1976**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1709) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und nach Kenntnisnahme durch den Deutschen Bundestag,

auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8 und des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung vom Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 17 des Rabattgesetzes vom 25. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1011), zuletzt geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft

verordnet:

**Artikel 1**

§ 57 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„4. im Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 766) keinen festen Wohnsitz hat,“.

**Artikel 2**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 178 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, werden nach dem Wort „kann“ die Worte „Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, sowie ausländischen juristischen Personen, auf die § 12 a der Gewerbeordnung keine Anwendung findet,“ eingefügt.

**Artikel 3**

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), werden nach dem Wort „Reichsangehörige“ die Worte „und Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind,“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), werden nach dem Wort „Reichsangehörigkeit“ die Worte „besitzt und“ gestrichen und die Worte „oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt,“ eingefügt.

**Artikel 4**

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 58), geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 181), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume oder einen Wechsel der Räume nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. einer Vorschrift des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 über Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt oder die Einsichtnahme nicht gestattet,
4. einer Vorschrift
  - a) des § 5 über die Annahme des Pfandes und die Fälligkeit des Darlehens,
  - b) des § 6 über die Aushändigung, den Inhalt und die Erneuerung des Pfandscheins oder
  - c) des § 7 Abs. 1 oder 2 über die Numerierung und die Aufbewahrung des Pfandes oder des § 7 Abs. 4 über das Versehen des Pfandes mit einem Vermerk
 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8 ein Pfand nicht vorschriftsmäßig versichert,

6. entgegen § 9 Abs. 1 sich aus dem Pfand befriedigt, entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 das Pfand nicht rechtzeitig verwertet oder entgegen § 9 Abs. 4 nicht veranlaßt, daß die Versteigerung rechtzeitig und vorschriftsmäßig bekanntgemacht wird,
7. einer Vorschrift des § 10 über Zinsen, Kosten und Vergütungen zuwiderhandelt,
8. entgegen § 11 Satz 1 Überschüsse nicht oder nicht rechtzeitig abführt oder
9. entgegen § 12 einen Abdruck dieser Verordnung nicht aushängt."

#### Artikel 5

Die Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 22. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 846), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewachungsauftrages“ durch das Wort „Bewachungsvertrages“ ersetzt;
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Ordnungswidrigkeiten“;
  - b) der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt: „Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“;
  - c) nach Nummer 12 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 4 a der Gewerbeordnung bestraft“ gestrichen.

#### Artikel 6

Die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen vom 12. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 43), geändert durch die Verordnung vom 22. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:
 

„2 a. ob und in welcher Höhe der Käufer eine Mehrwertsteuer zu zahlen hat,“.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Ordnungswidrigkeiten“;
  - b) der einleitende Satzteil wird wie folgt gefaßt: „Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“.

#### Artikel 7

Die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 871), geändert durch die Verordnung vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die §§ 2 bis 7 sind auf die Ausübung des Reisegewerbes durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht anzuwenden.“
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. der Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Aufenthalts-erlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nicht besitzt,“;
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. dem Antragsteller die für den Aufenthalt erforderliche Erlaubnis (Nummer 1) unter Auflagen erteilt ist, die einer Ausübung des Reisegewerbes entgegenstehen,“;
  - c) Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
 

„4. dem Antragsteller, soweit er das Reisegewerbe nicht im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausübt, nicht die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 581), erforderliche Arbeitserlaubnis erteilt ist, es sei denn, daß er nach § 9 der Arbeitserlaubnisverord-nung vom 2. März 1971 (Bundesgesetz-blatt I S. 152), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1974 (Bun-desgesetzbl. I S. 365), keiner Arbeits-erlaubnis bedarf.“
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Vorschriften der §§ 57 und 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Gewerbeordnung bleiben im übrigen unberührt.“
4. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die Reisegewerbekarte kann versagt werden, wenn der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung keinen festen Wohnsitz hat.“
5. In § 3 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. In § 4 werden der Klammerzusatz gestrichen, nach den Worten „Vorlage des Steuerheftes“ die Worte „(§ 25 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. No-

vember 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 1681 —, zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 — Bundesgesetzblatt I S. 3091)“ und nach den Worten „eines Steuerheftes“ die Worte „(Fünfte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer] vom 11. März 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 221 —)“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „besonderen“ gestrichen;

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich oder ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, so darf die Reise-gewerbekarte ebenfalls höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.“

8. In § 5 a Nr. 1 werden das Wort „besondere“ gestrichen und nach dem Wort „Beschränkung“ die Worte „oder die Aufenthaltsberechtigung“ eingefügt.

9. In § 6 werden die Zitate „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5“ und „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5“ jeweils durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4“ ersetzt.

10. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Reisegewerbe außerhalb des Geltungsbereiches der ihm erteilten Reisegewerbekarte (§ 5 Abs. 3 und 4) ausübt.“

**Artikel 8**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 120), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „einer Ordnungsstrafe“ durch die Worte „eines Zwangsgeldes“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die angedrohte Strafe“ durch die Worte „das angedrohte Zwangsgeld“ und die Worte „der Ordnungsstrafe“ durch die Worte „des Zwangsgeldes“ ersetzt.

**Artikel 9**

§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung von Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 14. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 677) wird aufgehoben.

**Artikel 10**

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, der Verordnung über das Bewachungsgewerbe, der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen und der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel 11**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Zweiten Gesetzes zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) und Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auch im Land Berlin.

**Artikel 12**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1976

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen  
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

**Vom 11. Mai 1976**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) — VAG — in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 363), beide zuletzt geändert durch das Erste Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139), und in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1209) — Externe RechVUVO —, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3741), wird im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 2453) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden die Buchstaben b und c ersetzt durch
  - „b) Fahrzeugvollversicherungen,
  - c) Fahrzeugteilversicherungen,
  - d) Kraftfahrtunfallversicherungen,“.
2. In Abschnitt C der Anlage 1 werden die zu den Kennzahlen „052“, „0521“, „0522“ und „053“ gehörenden Zeilen ersetzt durch:

„052 Fahrzeugvollversicherung  
053 Fahrzeugteilversicherung  
054 Kraftfahrtunfallversicherung  
(einschließlich der namentlichen Kraftfahrtunfallversicherung)“.

3. In § 18 Abs. 1 ist der Satzteil „(§§ 105, 106 VAG)“ zu streichen.

**Artikel 2**

Die Vorschriften gemäß Artikel 1 Nr. 1 und 2 gelten erstmals für den Rechnungsabschluß des nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Geschäftsjahrs. Für das vor dem 1. Januar 1976 endende Geschäftsjahr kann statt je einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 450 bis einschließlich Posten „versicherungstechnisches Netto-Ergebnis 2“ für die Fahrzeugvollversicherungen und die Fahrzeugteilversicherungen eine solche für die Fahrzeugversicherungen, ergänzt um je eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 450 bis einschließlich Posten „versicherungstechnisches Brutto-Ergebnis“ für die Fahrzeugvollversicherungen sowie für die Fahrzeugteilversicherungen, aufgestellt werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1976

Der Präsident  
des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen  
Dr. Rieger

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.